

## **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grünberg**

Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 03.03.2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 15.05.2025 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtungen der Stadt Grünberg für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtungen der Stadt Grünberg für Kinder besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1.) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung.
  - (1.1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
  - (1.2) Elternbeiräte sind die für die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.

- (2.) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.
- (3.) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Grünberg besuchen.
- (4.) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Grünberg sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5.) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (6.) Die Beschlüsse der Elternversammlungen und der Elternbeiräte werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (7.) Die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

### **§ 3**

#### **Einberufung der Elternversammlung**

- (1) Die Leitungen der jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder sollen mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.

Die Leitungen der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder haben in jedem Fall einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres.

- (2) Für die Wahl des Elternbeirates wird in der jeweiligen Tageseinrichtung ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für die Elternbeiratsvertreter sowie deren Stellvertreter/innen durchgeführt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

### **§ 4**

#### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Anzahl der Elternbeiräte der jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder ist abhängig von der Gruppenzahl in der Tageseinrichtung. Pro Gruppe sind zwei Elternbeiratsvertreter zu wählen, so dass nach aktuellem Stand in jeder

Einrichtung der Stadt Grünberg insgesamt vier bis maximal zehn Elternbeiratsvertreter zu wählen sind.

Eine Wahl getrennt nach Betreuungsgruppen kann entfallen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten zu Beginn der anberaumten Elternversammlung beschließt.

- (2) Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Der Elternbeirat besteht somit aus vier bis maximal zehn wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern/innen für jede Tageseinrichtung für Kinder.

Aus der Mitte der gewählten Elternbeiräte wird sodann ein/e Vorsitzende/r des Elternbeirates der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder und ein/e Stellvertreter/r/in gewählt. Diese/r ist als Vertreter/in der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner des Trägers und der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtungen für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der in dieser Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer durch Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten und wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (8) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (9) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen - ansonsten erfolgt eine geheime Wahl. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen, in Form und Farbe gleich aussehenden, Stimmzettels. Für jeden Wahlgang

dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Benennung einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

- (10) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (11) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. ggf. die Anzahl der verteilten Stimmzettel (bei geheimer Wahl),
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Wahlausschuss teilt der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Damit wird die Wahl der Elternbeiräte verbindlich festgestellt und abgeschlossen.

Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

## **§ 5**

### **Stellung der Mitglieder der Elternbeiräte**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

Ferner scheidet aus dem Elternbeirat sofort aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wird. In diesen Fällen findet unverzüglich eine Nachwahl für den frei gewordenen Elternbeiratssitz statt.

- (2) Die Mitglieder der Elternbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus.

Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

- (3) Den Elternbeiräten sind für ihre Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtungen für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit der Elternbeiräte erforderlichen Sachkosten übernimmt die Stadt Grünberg als Träger.
- (4) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtungen für Kinder stehen den Elternbeiräten nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtungen für Kinder bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Mitgliedern der Elternbeiräte**

Der Ausschluss von Mitgliedern aus den Elternbeiräten ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

- (1) Bei erheblichen Pflichtverstößen kann ein Mitglied eines Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein:
  - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
  - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
  - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
  - 
  - Sonstige gravierende Pflichtverstöße.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag

- von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,

- der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder,
- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
- des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder, durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung der Elternbeiräte**

- (1) Die Elternbeiräte, die aus mehreren Personen bestehen, fassen ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Scheidet diese/r aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wird, findet unverzüglich eine Nachwahl für den frei gewordenen Vorsitz statt. Bis dahin führt der/die bisherige Stellvertreter/in die Amtsgeschäfte des jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden weiter.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den jeweiligen Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.

Ferner hat der/die Vorsitzende des jeweiligen Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder zu informieren.

- (3) Die Elternbeiräte treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen der Elternbeiräte beraumt der/die jeweilige Vorsitzende an; er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des jeweiligen Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen der Elternbeiräte sind nicht öffentlich.
- (4) Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder und Mitglieder des Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (5) Über jede Sitzung der Elternbeiräte ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in, zu unterzeichnen und dem Träger zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Elternbeiräte**

- (1) Die Elternbeiräte vertreten die Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder besuchen.

Die Elternbeiräte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern

und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.

- (2) Die Elternbeiräte sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Sie können von dem Träger und den in der jeweiligen Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Elternbeiräte sind zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und erhalten Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme:
  1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
  2. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie sozialer und pädagogischer Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt Grünberg, sowie von Eingewöhnungszeiten und Eingewöhnungsmaßnahmen,
  3. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
  4. Festlegung der Regelung der jeweiligen Ferientermine und der jeweiligen Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder,
  5. bei wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
  6. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
  7. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption oder zur Aufstellung und Änderung einer Hausordnung z.B. für Bringen und Abholen der Kinder,
  8. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen für Kinder und Eltern,
  9. bei der Verwendung von Spenden, die den jeweiligen Kindertageseinrichtungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Elternbeiräte können bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Die Elternbeiräte können unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitungen und Elternbeiräten**

- (1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitungen und Elternbeiräte zusammenarbeiten.

Der Träger und die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder haben gegenüber dem jeweiligen Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der jeweilige Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt Grünberg die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

- (2) Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder ist zwischen dem Träger, den Leitungen und den Elternbeiräten möglichst Einvernehmen anzustreben.

## **§ 10 Gesamt- Elternbeirat**

- (1) Nach § 27a Abs. 1 HKJGB kann aus allen Elternbeiräten im Stadtgebiet ein Gesamt-Elternbeirat gebildet werden. Dieser setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden der jeweiligen Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet. Sie sind die Vertreter/innen der Gesamtheit aller Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Grünberg.
- (2) Der Gesamt-Elternbeirat wählt aus seinen Reihen eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in. Scheidet diese/r aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wird, findet unverzüglich eine Nachwahl für den frei gewordenen Vorsitz statt. Bis dahin führt der/die bisherige Stellvertreter/in die Amtsgeschäfte des/der jeweiligen Gesamt-Elternbeiratsvorsitzenden weiter.
- (3) Über jede Sitzung des Gesamt-Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in, zu unterzeichnen und dem Träger zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Gesamt-Elternbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Soweit dies nicht geschieht oder die Geschäftsordnung des Gesamt-Elternbeirates keine anderen Regelungen enthält, gelten die unter § 5 bis 9 dieser Satzung aufgeführten Regelungen für Elternbeiräte auch für den Gesamt-Elternbeirat und dessen Vertreter/innen entsprechend.
- (5) Der Gesamt-Elternbeirat ist von den örtlich zuständigen Stellen über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von allen Kindern in der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet Grünberg betreffen zu informieren und anzuhören.
- (6) Die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamt-Elternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder.
- (7) Der Gesamt-Elternbeirat kann Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3, die alle Kinder im Stadtgebiet Grünberg betreffen, übernehmen. Ferner können Anregungen

und Vorschläge unterbreitet werden. Dem Gesamt-Elternbeirat steht auch ein Auskunfts- und Informationsrecht über Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich zu.

- (8) Der Gesamt-Elternbeirat kann aber nicht die Vertretung der Elternbeiräte oder der Elternschaft einzelner Tageseinrichtungen für Kinder oder nur einer bestimmten Anzahl von Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen.
- (9) Der Gesamt-Elternbeirat informiert die einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung und kann auch Empfehlungen weitergeben.

## **§ 11 Unterrichtung der Elternversammlungen**

Die Elternbeiräte informieren die jeweiligen Elternversammlungen der Kindertagesstätten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.  
Die bisherige „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ vom 26.04.2018, in Kraft getreten am 01.06.2018, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grünberg, den 16.05.2025

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

gez.

(Siegel)

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grünberg, 16.05.2025

gez.

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grünberg“ vom 16.05.2025 wurde mit der Nr. 25 des 174. Jahrgangs der "Heimatzeitung Grünberg, Grünberger Woche" am 20.06.2025 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

---